

# ***Rahmenordnung für Ständige Diakone in der Diözese Gurk-Klagenfurt***

## ***Tätigkeitsprofil***

Grundsätzlich ist das Tätigkeitsfeld für Ständige Diakone in den Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls im „Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“ vom 22. Februar 1998 und in der Österreichischen Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat der Österreichischen Bischofskonferenz (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 51 vom 15. Mai 2010, II. 2.) geregelt und dient als Grundlage dieser Rahmenordnung.

## ***Beschäftigungsform für Ständige Diakone in der Diözese***

Die Ständigen Diakone sind in der Diözese Gurk/Klagenfurt in der Regel im ehrenamtlichen Dienst tätig. Sollte in einzelnen Fällen eine Anstellung in der Diözese erfolgen, so geschieht die Anstellung als Pastoralassistent oder in einem anderen kirchlichen Dienst und es gelten dann die in diesem Tätigkeitsfeld üblichen Bedingungen.

Diese Rahmenordnung gilt für die ehrenamtlich tätigen Ständigen Diakone und für die Ständigen Diakone, die ein Anstellungsverhältnis in der Kirche haben.

## ***Zuständigkeiten***

### ***Institut für Kirchliche Ämter und Dienste/Referat für Diakone***

Das Institut für Kirchliche Ämter und Dienste/Referat für Diakone und der dafür zuständige Referatsleiter organisieren die Ausbildung und sind für die Angelegenheiten der Diakone, die Ausbildung und die Fortbildung zuständig.

Das Institut für Kirchliche Ämter und Dienste/Referat für Diakone wird bei personellen Veränderungen in Pfarren, in denen ein Ständiger Diakon tätig ist und/oder wohnt, von der Personalabteilung in Kenntnis gesetzt, um dem Ständigen Diakon vor Ort im Auftrag des Ordinarius die nötige Begleitung in der neuen Situation zukommen zu lassen.

### ***Diözesankommission für den Ständigen Diakonat***

Der Kommission obliegt die Aufgabe der Behandlung von Anliegen gesamt-diözesanen Interesses - vorzüglich unter dem diakonalen Aspekt der Sendung Christi und der Kirche - , die dem Ordinarius vorgelegt bzw. von den Kommissionsmitgliedern selbst oder von anderen Personen vorgebracht werden. Eine ihrer Aufgaben ist die Anwendung der Rahmenordnung der Ständigen Diakone.

### ***Arbeitsgemeinschaft der Ständigen Diakone und ihrer Ehefrauen (ARGE SDE)***

Die ARGE SDE wählt ihren Statuten entsprechend einen Sprecher der Ständigen Diakone und 2 Stellvertreter sowie zwei Vertreterinnen der Ehefrauen. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Statut § 2. (siehe Anhang)

### ***Bestellung/Versetzung der Ständigen Diakone***

#### ***Arbeitsübereinkommen***

Der Einsatz des zukünftigen Ständigen Diakons ist von den Ausbildungsleitern im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Seelsorger noch vor der Weihe festzulegen und in einem Arbeitsübereinkommen gemeinsam mit dem Ständigen Diakon und der Zustimmung seiner Ehefrau festzuhalten.

Das Arbeitsübereinkommen kann jederzeit im Einvernehmen aller Beteiligten abgeändert oder ergänzt werden.

Dazu muss ein Klärungsgespräch geführt werden.

Anliegen des Klärungsgespräches...

... bei Wechsel des Pfarrvorstehers:

1. Wertschätzender Umgang von Pfarrer und Ständigem Diakon und anderen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/Innen im Sinne einer kooperativen Pastoral.
2. Darstellen der Pfarrsituation.
3. Vorstellen bisheriger beruflicher Erfahrungen bzw. erworbener Kompetenzen durch den Ständigen Diakon.

4. Aktualisierung des Arbeitsübereinkommens.
5. Klären der Rahmenbedingungen (z.B. Arbeitsraum, PC, Telefon, ...) der Arbeitsbereiche.

... bei Einführung eines neuen Ständigen Diakons:

6. Gespräche mit PGR, ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, Vorstellen des Ständigen Diakons im Gottesdienst, beim Dechant, im Pfarrblatt, in der politischen Gemeinde,...

### ***Bestellungsdekret***

Jeder Ständige Diakon wird einer Pfarre oder einem kategorialen Seelsorgebereich durch Bestellungsdekret des Ordinarius zugeteilt.

Grundlage für die Ausstellung des Dekretes ist das Arbeitsübereinkommen, das die Aufgaben im Arbeitsfeld des Ständigen Diakons detailliert regelt.

Ständige Diakone, die gemäß can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben einer Pfarre beteiligt sind (Pfarrassistenten), erhalten ein Dekret, aus dem ihre Pflichten und Rechte ersichtlich sind.

### ***Veränderungen***

Jeder Weihebewerber bzw. jeder Ständige Diakon muß sich im Klaren darüber sein, dass grundsätzlich keine Bestellung unabänderlich ist. Auf Grund veränderter pastoraler Notwendigkeiten in Pfarre, Pfarrverband, Dekanat bzw. im kategorialen Seelsorgebereich kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs durch Dekret bzw. ein neues Arbeitsübereinkommen erforderlich werden. Das geschieht rechtzeitig in Absprache mit dem Referatsleiter, dem Seelsorgeverantwortlichen und dem betroffenen Ständigen Diakon. Allen erheblichen Umständen – wie etwa persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Lage, Wohnungsfrage – ist in einem solchen Fall Rechnung zu tragen.

### ***Versetzung / Neuumschreibung des Aufgabenbereiches***

Der Wunsch nach Versetzung eines Ständigen Diakons oder Neuumschreibung des Aufgabenbereiches kann

- a/ vom Ständigen Diakon selbst,
- b/ vom verantwortlichen Seelsorger des Ständigen Diakons,
- c/ vom Institut für Kirchliche Ämter und Dienste/Referat für Diakone,

ausgehen.

Er wird dem Institut für Kirchliche Ämter und Dienste/Referat für Diakone bekanntgegeben.

## ***Pastorale Vereinbarungen im Seelsorgebereich***

### ***Arbeitsbesprechungen***

Für eine gute pastorale Zusammenarbeit muss der Ständige Diakon bereit sein, an regelmäßigen (wenigstens monatlichen) Arbeitsbesprechungen teilzunehmen.

### ***Seelsorgeeinheiten und Pfarrverbände***

Der Ständige Diakon muss bereit sein, in der Planung von Seelsorgeeinheiten und Pfarrverbänden mitzuwirken.

## ***Weiterbildung***

### ***Weiterbildung in den ersten drei Jahren nach der Weihe***

Die Weiterbildung in den ersten drei Jahren nach der Weihe hat verbindlichen Charakter und sieht vor:

a/ individuelle Weiterbildung nach Absprache mit den Ausbildungsleitern,

- b/ in Absprache mit dem Institut für Kirchliche Ämter und Dienste/Referat für Diakone vereinbarte theologische und pastorale Kurse sowie spirituelle Angebote.

### ***Verbindliche Weiterbildungsveranstaltungen***

Das Treffen mit dem Diözesanbischof, Regionalkreistreffen, und die Vollversammlung der ARGE haben verbindlichen Charakter für alle Ständigen Diakone.

### ***Persönliche Fortbildung***

Jeder Ständige Diakon ist angehalten sich um persönliche Fortbildung zu bemühen (Vorträge, Exerzitien, Geistliche Begleitung, Kursangebote, Lehrgänge, ...)

### ***Vergütung von Weiterbildung***

Jeder Ständige Diakon hat das Recht, für Weiterbildung und Exerzitien jährlich einen Höchstbetrag von € 500,- zu erhalten (Kursgebühren, Unterkünfte, ...). Das Institut für Kirchliche Ämter und Dienste/Referat für Diakone gibt dafür ein Antragsformular aus, mit dem die Vergütung vor der Inanspruchnahme beantragt wird.

Sollte eine Ausbildung wesentlich kostenintensiver sein und sie auch für den besonderen Einsatz des Ständigen Diakons in seinem Aufgabenfeld wichtig sein, so kann um eine besondere Unterstützung über den genannten Betrag hinaus beim Institut für Kirchliche Ämter und Dienste/Referat für Diakone angesucht werden.

Angeordnete Ausbildungen unterliegen einer besonderen Absprache.

## ***Gemeinschaft zwischen den Ständigen Diakonen und den Priestern***

### ***Regionale Diakonenkreise***

Jeder Ständige Diakon gehört einem regionalen Diakonenkreis an, die Teilnahme ist verbindlich.

### ***Pastorale Zusammenarbeit***

Der Ständige Diakon soll bestrebt sein, mit den Priestern (Seelsorgeverantwortlichen) eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Diese soll sich nicht auf die dienstlichen Besprechungen beschränken, sondern auch Gebet, persönliches Gespräch und gelegentliche gemeinsame Mahlzeiten umfassen. All dies möglichst unter Einbeziehung der Ehefrau und der Kinder des Ständigen Diakons. Ebenso soll der Ständige Diakon um eine gute Zusammenarbeit mit allen anderen pastoralen

Mitarbeiter/Innen bemüht sein. Jeder Ständige Diakon soll an den Kleruskonferenzen des Dekanates teilnehmen.

Jeder Ständige Diakon soll – entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten – mithelfen, wenn in anderen Pfarren oder im Dekanat die Notwendigkeit dazu gegeben ist, sofern dies mit der Arbeit in dem ihm durch Dekret zugewiesenen Aufgabenbereich vereinbar ist.

Dafür gibt es eine finanzielle Abgeltung und das amtliche Kilometergeld nach der diözesanen Regelung.

### ***Urlaub***

Die Abwesenheit vom pastoralen Aufgabenbereich wird sich in der Regel mit der aus dem Zivilberuf gebührenden Urlaubszeit decken. Von dieser Regel abweichende oder nicht erfaßbare Dispositionen – etwa bei Pensionisten – sind einvernehmlich zwischen dem Ständigen Diakon und dem verantwortlichen Seelsorger zu treffen.

In jedem Fall soll eine Absprache mit dem verantwortlichen Seelsorger erfolgen.

### ***Beschwerden und Konflikte - Zuständigkeiten:***

#### ***Intervention***

Jeder Ständige Diakon hat die Möglichkeit, sich mit seinem Anliegen an das Institut für Kirchliche Ämter und Dienste/Referat für Diakone zu wenden. Bei der Bearbeitung von Konflikten kann auf Wunsch ein Vertreter der ARGE SDE beigezogen werden.

#### ***Konfliktberatung***

Bei Konflikten kann das Institut für Kirchliche Ämter und Dienste/Referat für Diakone zusätzlich die ARGE Gemeindeberatung um fachliche Hilfe und Begleitung anfragen (Supervision, Coaching, Mediation, Begleitung eines Veränderungsprozesses, Geistliche Begleitung, ...).

### ***Verlust des Klerikerstandes***

Kirchenschädigendes Verhalten durch einen Verstoß gemäß dem Kirchenrecht kann gestufte Sanktionen bis zum Verlust des Klerikerstandes nach sich ziehen. In dieser Situation soll der betreffende Ständige Diakon von einem Priester oder Diakon seiner Wahl geistlich begleitet werden.

### ***Beendigung des aktiven Dienstes***

Möchte ein Ständiger Diakon aus persönlichen Gründen (Alter, Krankheit...) befristet oder auf Dauer aus dem aktiven Dienst ausscheiden, wird er - nach einem Antrag an das Institut für kirchliche Ämter und Dienste/Referat für Diakone - durch Dekret des Ordinarius von seinem aktiven Dienst entpflichtet.

Mit Vollendung des 75. Lebensjahres bietet der Ständige Diakon seinen Rücktritt aus dem aktiven Dienst dem Ordinarius an.

Auch bei einer Entpflichtung aus dem aktiven Dienst bleibt der Ständige Diakon Kleriker und ist weiterhin angehalten, am Stundengebet der Kirche teilzunehmen und Zeugnis für den Glauben zu geben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. September 2014

## **ANHANG:**

### **Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich**

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 51 vom 15. Mai 2010, II. 2.

[Amtsblatt%20Bischofskonferenz\\_51.pdf](#)

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 132

Kongregation für das katholische Bildungswesen

Kongregation für den Klerus

Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone

### **Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone**

22. Februar 1998

[http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc\\_con\\_ccatheduc\\_doc\\_31031998\\_direktorium-diaconi\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc_con_ccatheduc_doc_31031998_direktorium-diaconi_ge.html)

### **Statut der ARGE SDE**